



Hannover, 30. November 2022

**Plangenehmigung**  
für  
**den Ersatzneubau der Straßenbrücke  
sowie den Neubau einer Radwegbrücke über die Wietze  
bei Altwarmbüchen (Gemeinde Isernhagen) im Zuge der K 114**

Vorhabenträger:  
Region Hannover - Fachbereich Verkehr  
Hildesheimer Str. 18  
30169 Hannover

**Der Plan ist genehmigt am 30.11.2022**

Im Auftrage

(Weisker)



## Inhaltsverzeichnis

### Teil A: Verfügender Teil

1. Plangenehmigung
2. Genehmigte Planunterlagen
3. Nebenbestimmungen
  - 3.1 Unterrichts- / Beteiligungspflichten
  - 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege
  - 3.3 Wasserrecht
  - 3.4 Archäologische Denkmalpflege
  - 3.5 Kampfmittelbeseitigung
  - 3.6 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation
4. Einvernehmliche Regelungen
5. Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung

### Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Planerische Begründung
3. Verfahrensrechtliche Begründung nebst UVP-Vorprüfung
4. Abwägung
5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 3 sowie des Vorbehaltes zur ergänzenden Plangenehmigung gemäß Teil A, Ziffer 5

### Teil C: Nicht genehmigte Unterlagen

### Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

## Teil A: Verfügender Teil

### 1. Plangenehmigung

Der von der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - aufgestellte Plan für **den Ersatzneubau der Straßenbrücke in Verbindung mit dem Neubau einer Radwegbrücke über die Wietze bei Altwarmbüchen (Gemeinde Isernhagen) im Zuge der K 114** wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, und den unter Punkt 3 folgenden Nebenbestimmungen genehmigt. Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Bescheides sowie entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.

### 2. Genehmigte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den tabellarisch aufgelisteten, mit grünem Siegelaufdruck (Siegel-Nr. 73) gekennzeichneten Unterlagen.

Unterlage	Bezeichnung	Blatt/Anzahl	aufgestellt am
2	Übersichtskarte M=1:25.000	1	28.11.2021
3	Übersichtslageplan M=1:5000	1	28.11.2021
4	Lageplan M=1:500	1	10.11.2021
5	Höhenplan M=1:250/25	2	10.11.2021
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
	9.1 Maßnahmenübersicht M=1:5.000	1	09.11.2022
	<i>Die Maßnahmenübersicht vom 10.11.2021 wird ersetzt durch ein Deckblatt</i>		
	9.2 Maßnahmen M=1:250	3	09.11.2022
	<i>Das Deckblatt 1 D ersetzt das Blatt 1 vom 10.11.2021, die Blätter 2 und 3 werden neu hinzugefügt.</i>		
	9.3 Maßnahmenblätter	19	30.09.2021
	<i>Seite 1 sowie die Seiten 13 und 14 werden ersetzt durch Deckblätter und die Seiten 16 und 17 neu hinzugefügt.</i>		
	9.4 Vergleichende Gegenüberstellung	2	30.09.2021
	<i>Seite 1 wird ersetzt durch ein Deckblatt</i>		
10	Grunderwerb		
	10.1 Grunderwerbsplan M=1:100	1	10.11.2021
	10.1 Grunderwerbsverzeichnis	3	
11	Regelungsverzeichnis	1	11/2021
13	Straßenquerschnitt M 1:50	1	10.11.2021
14	Bauwerksplan M=1:100, 1:50	1	10.11.2021

Die Änderungen innerhalb der Planunterlage Nr. 9 wurden erforderlich, weil im Laufe des Verfahrens die Pflanzung von Alleebäumen entlang der K 114 als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 8 A neu hinzugekommen ist.

Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum Plan. Sie sind den plangenehmigten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigelegt (s. Teil C).

### 3. Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

#### *3.1 Unterrichts- / Beteiligungspflichten*

##### *3.1.1 Avacon AG, Betrieb Verteilnetze Burgwedel, Hastrastraße 1, 30938 Burgwedel*

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist unter der o.g. Anschrift eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen.

##### *3.1.2 Region Hannover – Team 36.25 Naturschutz-Ost (s. a. Nebenbestimmung Nr. 3.2)*

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind unter [naturschutz@region-hannover.de](mailto:naturschutz@region-hannover.de) anzuzeigen. Daneben ist rechtzeitig –spätestens 14 Tage vor Baubeginn – der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) das mit der Umweltbaubegleitung (UBB) beauftragte Gutachterbüro unter Benennung eines Ansprechpartners unter der o.g. Mailadresse anzuzeigen.

##### *3.1.2 Region Hannover – Team 36.28 Gewässerschutz West (Gewässerökologie)*

Die Ausgestaltung der Böschungen und Otterbermen ist im Rahmen der Ausführungsplanung unter Beteiligung des Unterhaltungsverbandes Wietze abzustimmen.

#### *3.2 Naturschutz und Landschaftspflege (s. a. Nebenbestimmung Nr. 3.1.2)*

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die rechtlichen Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Daneben sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen; die Einhaltung dieser Regelungen und die ordnungsgemäße Anwendung der RAS-LP 4 und der DIN 18920 ist für die gesamte Bauphase zu gewährleisten.

Unmittelbar am Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich sind nicht zulässig.

Der Wurzelbereich von Gehölzen ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen oder durch Einsatz von Absaugtechnik. Erforderliche Behandlungen von Wurzeln und ggf. notwendige Kronenschnitte sind nach den Anforderungen der ZTV Baumpflege vorzunehmen. Fällmaßnahmen sind auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28.02. bzw. 29.02. des Folgejahres zu beschränken.

Sollten sich bei den Gehölzrückschnitt- und Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten, wie beispielsweise Fledermäuse, Otter oder Vögel, ergeben, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Zum Schutz der Fischfauna ist im Rahmen der Baumaßnahme Folgendes zu veranlassen:

Zum Schutz der Fischfauna ist im Rahmen der Baumaßnahme Folgendes zu veranlassen:

#### Umsetzung von Fischbestand

Soweit eine Trockenlegung der Wietze im Baustellenbereich erforderlich ist, sind alle Fische und Neunaugen (einschl. benthisch lebende Querder) durch geschultes Personal unter Anwendung der Elektrofischerei abzufischen (s. § 1 TierSchG) und in angrenzende Abschnitte mit ausreichender Habitatqualität wieder auszusetzen.

Pumpen zur Trockenlegung sind mit Fischschutzeinrichtungen mit einer lichten Weite von nicht mehr als 5 mm zu versehen. Des Weiteren sollte der Fischereiberechtigte von der geplanten Baumaßnahme informiert werden und die Abfischung wäre ebenfalls mit ihm abzustimmen.

#### Bauzeitliche Beschränkungen

Die Arbeiten sollten, wenn möglich, in den Sommer- bzw. Herbstmonaten erfolgen und so kurz wie möglich gehalten werden.

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand zu vermeiden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Dies betrifft auch den während der Bauzeit trockengelegten sowie den neu anzulegenden Gewässerabschnitt.

Eingriffsbedingt eintretender Lebensraumverlust für die Fischfauna ist durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, z. B. durch Einbringung naturraum- und gewässertypischer Kiese und Steine anstelle gewässeruntypischer Wasserbausteine.

Die vorgenannten Punkte sind durch eine fachliche Unterstützung in Gestalt einer Umweltbaubegleitung (UBB) im Zuge der Ausführungsplanung sowie der Durchführung der Bautätigkeiten sicher zu stellen. Der UBB obliegt ferner die Aufgabe, bei unvorhergesehenen naturschutzrechtlichen Konflikten die Abstimmung mit der UNB zu koordinieren. Die Arbeit der UBB ist in einem schriftlichen Ergebnisbericht zu dokumentieren, der nach Abschluss der Bauphase unaufgefordert der Plangenehmigungsbehörde zur Weiterleitung an die UNB vorzulegen ist.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) festgelegten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gem. § 17 Abs. 4 Satz 5 BNatSchG Bestandteil des Plans. Sie sind in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Dazu ist dort rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme der Landschaftspflegerische Ausführungsplan (LAP) mit den konkreten Angaben zu den Pflanzstandorten, den Baumarten und der Anzahl sowie den Standorten der Fledermauskästen zur Benehmenserstellung vorzulegen. Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist der Plangenehmigungsbehörde durch einen Bericht zu dokumentieren (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Auf die übrigen Bestimmungen des § 17 BNatSchG weise ich hin.

Daneben sind folgende Punkte zu beachten:

1. Als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Bericht an die Planfeststellungsbehörde beizufügen
2. Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet [Herstellungskontrolle]. Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.
3. Die Kompensationsmaßnahmen sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere 3 Jahre fachgerecht zu pflegen zu unterhalten (Unterhaltungspflege gem. DIN 18 916 (Ziffer 7) i. V. m. DIN 18 919). Dazu gehören insbesondere das Wässern, ein geeigneter Verbiss-Schutz, Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (z.B. durch Mahd) usw.
4. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der genehmigenden Behörde wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle durchgeführt. Die bei der Unterhaltungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.
5. Der Ausgleich / Ersatz ist mindestens so lange zu erhalten, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.

### 3.3 Wasserrecht

1. Änderungen der Planunterlagen sind vor Ausführung mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers und der Plangenehmigungsbehörde abzustimmen.
2. Die Baumaßnahme darf den freien Wasserabfluss des Gewässers nicht behindern. Schäden an dem Gewässer, die nachweislich auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind, hat der Antragsteller ohne Aufforderung auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Vegetation im Seitenraum durch Einsaat wiederherzustellen.
4. Die Unterhaltung und Wartung der Brücken obliegen dem Antragsteller. Sie sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
5. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Abnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

### 3.4 Archäologische Denkmalpflege

Hinweis:

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des NDSchG. Im Zuge der Baumaßnahme auftretende archäologische Funde und Befunde sind meldepflichtig (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).

### 3.5 Kampfmittelbeseitigung

Eine Überprüfung auf Abwurfkampfmittel ist bereits veranlasst worden und hat nach den derzeit vorliegenden Luftbildern keinen Kampfmittelverdacht ergeben. Sofern jedoch bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

### 3.6 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation

Die Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger (Leistungsunternehmen) enthalten Auflagen und Hinweise. Diese werden, soweit erforderlich, zum Gegenstand der Plangenehmigung gemacht und sind demgemäß zu beachten, soweit sie den zwischen Straßenbaulastträger und Leistungsunternehmen abgeschlossenen Gestattungsverträgen nicht widersprechen. Dies gilt insbesondere für:

- Avacon AG, Betrieb Verteilnetze Burgwedel:
  - Vorhandene Versorgungsleitungen sind zu beachten.

### 4. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der nachfolgend aufgelisteten Träger öffentlicher Belange sind entweder vor der Genehmigung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - gegenstandslos geworden. Die seitens des Vorhabenträgers – auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Plangenehmigungsbehörde – abgegebenen, schriftlich festgehaltenen Zusagen sind jeweils einzuhalten, auch wenn sie nachfolgend nicht eigens aufgezählt werden:

- **Gemeinde Isernhagen**, Schreiben vom 21.12.2021
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**, Nachricht vom 24.01.2022
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover**, Nachricht vom 22.12.2021  
Das Vorhaben wird in zwei Bauabschnitte gegliedert. Während für den Bau der Rad-/Gehwegbrücke (1. Bauabschnitt) nur eine halbseitige Sperrung mit Lichtzeichenanlage erforderlich ist, lässt sich der Bau der Straßenbrücke (2. Bauabschnitt) nur über eine Vollsperrung der K 114 realisieren. Eine regionale Umleitungsstrecke über Altwarmbüchen – Isernhagen-Süd – Isernhagen N.B. – Isernhagen K.B. wird ausgeschildert, ebenso wird die Befahrbarkeit der bestehenden Wirtschaftswege im unmittelbaren Baubereich sichergestellt, so dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen abgesehen von möglichen kurzzeitigen temporären Einschränkungen grundsätzlich gewährleistet ist. Der Beginn der Baumaßnahme wird frühzeitig bekannt gegeben. Die Bauabschnitte sind zeitlich getrennt und werden entsprechend jeweils einzeln angekündigt.
- **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg**, Nachricht vom 16.12.2021  
Dem Hinweis auf ein Bodendenkmal im Bereich einer Ersatzaufforstungsfläche wurde nachgegangen. Nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege steht dieses Denkmal einer Ersatzaufforstung nicht entgegen. Eine weitere Beteiligung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde ist durch einen Vorbehalt zur ergänzenden Plangenehmigung sichergestellt (s. Nr. 5).
- **Avacon AG, Betrieb Verteilnetze Burgwedel**, Nachricht vom 29.11.2021  
Die genannten Vorgaben sowie die weitere Beteiligung am Verfahren werden vom Vorhabenträger bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt (s. a. Nebenbestimmungen Nr. 3.1.1 und 3.6).
- **Wasserverband Nordhannover**, Nachricht vom 21.12.2021
- **Unterhaltungsverband Wietze**, Nachricht vom 22.12.2021  
Die weitere Beteiligung im Rahmen der Ausführungsplanung ist sichergestellt.

- **Anglerverband Niedersachsen**, Nachricht vom 01.12.2021  
Vor dem Beginn der Bauarbeiten erfolgt eine Ortsbesichtigung mit dem Anglerverband bzw. Fischereiberechtigten und eine ggf. erforderliche Abfischung wird frühzeitig beantragt. Dessen ungeachtet werden die Hinweise des Anglerverbandes bzw. des Landesamtes für Verbraucherschutz in die Baubeschreibung aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Daneben ist der Schutz der Fischfauna auch durch Auflagen in der Plangenehmigung gewährleistet.
- **Landvolk Hannover**, Nachricht vom 22.12.2021  
Ich verweise auf meine Ausführungen zu der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover.
- **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst**, Nachricht vom 22.12.2021  
Ich verweise auf meine Ausführungen zu der Stellungnahme des Anglerverbandes Niedersachsen.

*Nur nachrichtlich:*

- **Region Hannover – Team 36.25 Naturschutz Ost**, Nachricht vom 29.11.2022
- **Region Hannover – Team 36.25 Untere Waldbehörde**, Nachricht vom 16.12.2021  
Ich verweise auf meine Ausführungen zu der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Fuhrberg
- **Region Hannover - Team 36.29 Gewässerschutz Ost**, Nachricht vom 17.12.2021
- **Region Hannover – Team 86.02 Team ÖPNV – Angebotsmanagement**, Nachricht vom 22.12.2022

Unerledigte Einwendungen oder Stellungnahmen liegen nicht vor.

#### 5. Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung

Sollten auf der geplanten Ausgleichsfläche Gemarkung Lehrte, Flur 40, Flurstück 30, Bodeneingriffe erforderlich werden, die tiefer als 0,4 m unter die heutige Geländeoberkante reichen, wäre die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme nur in Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (hier Stadt Lehrte) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege-Regionalreferat Hannover-, Scharnhorststraße 1 in 30175 Hannover zulässig. Zur Ersetzung der ansonsten erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist von der Plangenehmigungsbehörde eine gesonderte Entscheidung über die denkmalschutzrechtlichen Auflagen bei der Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

### **Teil B: Begründung**

#### 1. Rechtsgrundlagen

Die Plangenehmigung ergeht gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), §§ 1, 3, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den §§ 72 ff. VwVfG. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG schließt sie andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. mit ein (hier die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach Maßgabe der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Obere Wietze“ – LSG H 11 sowie die wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 NWG i.V.m. § 36 WHG zur Herstellung der beiden Brückenbauwerke).

## 2. Planerische Begründung

Die K 114 ist klassifiziert als „Kreisstraße“, die die Ortschaften Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen der Gemeinde Isernhagen miteinander verbindet. Sie biegt in der Ortschaft Isernhagen K.B. von der K 113 ab und mündet in Altwarmbüchen in die K 112 – Hannoversche Straße. In ihrem Verlauf durchfährt sie weder weitere Ortschaften noch kreuzt sie andere klassifizierte Straßen und verläuft überwiegend durch intensiv landwirtschaftlich geprägtes Gebiet. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Ackerflächen und in geringerem Umfang Grünland. Die K 114 wird begleitet durch geschotterte oder mit Gräsern bewachsene Flächen, die als Überfahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen dienen, sowie Straßenseitengräben, mehrere Gehölzstrukturen (u.a. Hecken, Einzelbäume und ein kleines Wäldchen im Bereich der Wietze). Die Fahrbahn ist durchgängig auf 6,00 m ausgebaut.

Die K 114 ist aufgrund ihrer Straßenkategorie LS (Landstraße) III der Entwurfsklasse 3 entsprechend der RAL 2012 zuzurechnen. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) liegt bei 6.264 Kfz/24 h und der LKW-Anteil am werktäglichen DTV bei 4,37%. Die K 114 ist ferner aufgrund ihrer innergemeindlichen Verbindungsfunktion in Isernhagen sowie darüber hinaus als Teil des Straßennetzes zwischen Großburgwedel und den nordöstlichen Stadtteilen der Stadt Hannover in die Netzkategorie AR III als regionale Radverkehrsverbindung einzuordnen, die auch Tagesausflüglern als schnelle Radverbindung zum nahe gelegenen Altwarmbüchener See dient.

Es ist das Ziel der Region Hannover, den Radverkehr stärker zu fördern. Dies entspricht auch den Zielvorstellungen auf Bundes- und Landesebene. Der Nationale Radverkehrsplan 2020 (NRVP) ist Anfang des Jahres 2013 in Kraft getreten. Schwerpunkte sind eine verbesserte Breitenwirkung der Radverkehrsförderung, eine verstärkte Aufmerksamkeit für den Radverkehr im ländlichen Raum, die Verbesserung des Angebots für den zielorientierten Alltagsradverkehr, die Einbeziehung der Elektromobilität sowie eine erhöhte Verkehrssicherheit. Im Zuge der erforderlichen Sanierung der Radverbindung zwischen den Ortsteilen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen ist deshalb eine Anpassung des zu geringen Querschnittes an die gängigen Regemaße vorgesehen um eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität für den nicht-motorisierten Verkehr zu erreichen.

Vor dem Hintergrund soll der bereits bestehende Geh- und Radweg zwischen den Ortsteilen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen durchgängig von 1,80 m auf 2,50 m ausgebaut werden um dem aktuellen Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen an eine Ausweisung als benutzungspflichtiger gemeinsamer Rad- und Gehweg Genüge tun zu können. Das dafür erforderliche Baurecht wurde in einem gesonderten Plangenehmigungsverfahren geschaffen. Im Zuge dieser großräumigen Planung der Radwegverbindung soll auch aufgrund des stetig schlechter werdenden Zustandes die Erneuerung der Straßenbrücke über die Wietze veranlasst werden. Dabei soll die Querung ebenfalls an den neuesten Stand der Technik sowie der rechtlichen Anforderungen angepasst werden. Das Vorhaben ist Gegenstand dieser Entscheidung.

Beim Bestandsbauwerk handelt es sich um eine Brücke aus Wellstahl als Maulprofil (Armco Thyssen Multi Plate M 18) aus dem Jahr 1978, welches die K 114 über die Wietze queren lässt. Im Zuge der letzten Brückenprüfung sind wesentliche Schäden am Überbau dokumentiert, die eine mittelfristige Grundinstandsetzung erfordern. Da durch den Ausbau des straßenbegleitenden Geh- und Radweges eine Steigerung der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer angestrebt wird und das Bestandsbauwerk nicht mehr dem heutigen verkehrlichen Standard entspricht, ist auch aus wirtschaftlichen Gründen ein Ersatzneubau anstelle einer Grundinstandsetzung vorgesehen.

Als Ersatz sind zwei getrennte Bauwerke geplant, die parallel in einem Abstand von ca. 1,70 m nebeneinander verlaufen werden. Im Bauabschnitt 1 soll der Neubau einer Geh- und Radwegbrücke erfolgen (BW 114/2), im 2. Bauabschnitt der Ersatzneubau der Straßenbrücke BW 114/1. Die Baustreckenlänge der Straße beträgt ca. 115 m, die des Radweges ca. 75 m.

Benutzungspflichtige baulich angelegte Radwege dürfen entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur StVO von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Nach dieser Maßgabe sind für den Radverkehr bestimmte Verkehrsflächen vorzusehen bzw. anzulegen. Den Regelfall bei gesonderten Wegeverbindungen für den nichtmotorisierten Verkehr stellen im Gebiet der Region Hannover außerhalb der Ortschaften einseitig angelegte gemeinsame Geh- und Radwege entlang der Straßen dar, da dies den geringsten Flächenbedarf erfordert. Dafür wird weniger Grunderwerb benötigt und der Eingriff in den Naturhaushalt (Stichwort: Flächenversiegelung) minimiert. Voraussetzung für eine Ausweisung als gemeinsamer Geh- und Radweg ist entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur StVO außerorts eine Breite von mindestens 2,00 m. Die Brücke für den gemeinsamen Geh- und Radweg orientiert sich an der neu geplanten Radwegführung zwischen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen mit einem Querschnitt von 3 m Breite, welche lotrecht an die Wegeführung anzuschließen ist. Dadurch wird das Ziel verfolgt, die Führungsform zu verbessern, gute Sichtverhältnisse zu schaffen sowie die Qualität und Sicherheit des Verkehrslaufes durch die bauliche Trennung vom Kraftfahrzeugverkehr für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Im Zuge des Neubaus der Straßenbrücke soll der derzeit eingeschränkte Straßenquerschnitt auf 8,00 m für die Entwurfsklasse 3 entsprechend der RAL 2012 erweitert werden. Daneben ist angestrebt, die derzeitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 Km/h aufzuheben und die baulichen Voraussetzungen für eine Freigabe für die außerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 Km/h zu schaffen. Vor dem Hintergrund stellen getrennte Bauwerke zur Querung der Wietze sowohl für den motorisierten als auch den nichtmotorisierten Individualverkehr eine Verbesserung der Qualität und Sicherheit dar.

Der für die Planung und Ausführung zuständige Straßenbaulastträger ist die Region Hannover. Technische Einzelheiten zur Ausführung des Vorhabens sind Kapitel 3 des nachrichtlich beigelegten Erläuterungsberichtes, Unterlage 1, zu entnehmen.

### 3. Verfahrensrechtliche Begründung nebst UVP-Vorprüfung

Das Plangenehmigungsverfahren wurde von der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - mit Schreiben vom 21.07.2021 beantragt. Zuständig für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens und die Erteilung der Plangenehmigung ist die Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, gem. § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG i.V.m. §§ 3 Abs. 3, 161, Nr. 16 NKomVG

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.11.2021 gem. § 28 VwVfG angehört und um ihre Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen liegen der Entscheidung gem. Teil A zugrunde. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das erforderliche Benehmen somit hergestellt.

Mit dem Bauvorhaben sind auch Eingriffe in das Grundeigentum verbunden. Für die Maßnahme ist die vorübergehende Inanspruchnahme von externen Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 552 m<sup>2</sup> sowie der Erwerb von Flächen mit einer Größe von ca. 70 m<sup>2</sup> erforderlich. Der Umfang dieser Flächen lässt sich nicht verringern, ohne das Planungskonzept zu verändern. Die Inanspruchnahme privater Flächen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf Artikel 14 GG gerechtfertigt, da das Planziel der Erneuerung der Brücke unter Anpassung an den aktuellen Stand der Technik im öffentlichen Interesse liegt und dieses Interesse gegenüber den privaten Interessen (Besitzstandswahrung) höher zu bewerten ist.

Nach § 42 Abs. 2 NStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 6, S. 2 VwVfG ist der genehmigte Plan einem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen, insoweit hat die Plangenehmigung wie eine Planfeststellung enteignungsrechtliche Vorwirkung. Voraussetzung für ein Plangenehmigungsverfahren anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ist nach § 74 Abs. 6, S. 1, Nr. 1 VwVfG u.a., dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Das ist nach Vorstellung des Gesetzgebers etwa dann der Fall, wenn ein Grundstück in sehr geringen Maße oder nur vorübergehend, beispielsweise als Baufläche, in Anspruch genommen werden soll.

Die im Zuge des Neubaus der Brücke zu erwerbenden Flächen sind zwischen 8 und 20 m<sup>2</sup> groß und stehen jeweils in einem geringen Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzfläche der betroffenen Grundstücke. Insofern werden die betroffenen privaten Flächen entsprechend der Vorstellung des Gesetzgebers nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen, so dass sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens für ein Plangenehmigungsverfahren entschieden hat, um dem Vorhabensträger eine zeitnahe Durchführung des überschaubaren Bauvorhabens zu ermöglichen. Den privaten Grundstückseigentümern wurde mit Schreiben vom 19.11.2021 rechtliches Gehör nach § 28 VwVfG gewährt, so dass ihre Rechtspositionen gewahrt waren. Im Rahmen der Anhörung hat auch kein betroffener Grundstückseigentümer Einwände gegen die Maßnahme und die damit verbundene Inanspruchnahme seiner Fläche geäußert.

Öffentliche und private Belange stehen der Durchführung der Baumaßnahme somit nicht entgegen.

Nach § 5 UVPG ist auch darüber zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestand oder nicht. Hierzu ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den Maßgaben des § 2 NUVPG i. V. m. §§ 9 und 7 UVPG durchgeführt worden.

Wie in der planerischen Begründung schon erläutert wurde, möchte die Region Hannover die Attraktivität des Radverkehrs im Regionsgebiet steigern. Zu diesem Zwecke ist bereits mit Bescheid vom 03.03.2022 eine Plangenehmigung für die Verbreiterung des gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen entlang der K 114 erteilt worden. Im Rahmen dieses Verfahrens ist auf eine UVP nach Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet worden, da durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Radwegverbreiterung zwischen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen sowie der Neubau der Brücken über die Wietze sind als gemeinsames Vorhaben anzusehen, so dass keine Neubewertung der Sachlage bezüglich einer UVP erforderlich geworden ist, denn auch durch den hier zu betrachtenden Ersatzneubau für die Bestandsbrücke sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die zuständigen Stellen bei der Region Hannover im Fachbereich Umwelt und vom Denkmalschutz sowie das Landesforstamt Fuhrberg haben sich dieser Auffassung angeschlossen, so dass auch für die Erneuerung der Brücke auf eine UVP verzichtet werden kann. Der Verzicht auf Durchführung eines Verfahrens der UVP ist am 13.01.2022 im niedersächsischen UVP-Portal der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

#### 4. Abwägung

Hauptziel der der Planung ist es, den Radverkehr zwischen Isernhagen K.B. und Isernhagen entlang der K 114 stärker zu fördern und insgesamt eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer auf dem Streckenabschnitt zu erreichen. Im Rahmen dieses Vorhabens ist auch die Querung der Kreisstraße über die Wietze zu erneuern, indem das vorhandene Bestandsbauwerk durch zwei getrennte ersetzt wird. Die bestehenden baulichen Mängel werden beseitigt und es erfolgt gleichzeitig eine Anpassung an den heutigen technischen sowie verkehrlichen Standard.

Die von der Ausbaumaßnahme betroffenen öffentlichen Belange werden insgesamt gewahrt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet; der Vorhabenträger wird eine vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme sicherstellen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch eine Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt. Ebenso werden die Belange der Verkehrssicherheit, des Artenschutzes und des Gewässerschutzes gewahrt. Sonst erforderliche behördliche Entscheidungen entfallen aufgrund der besonderen Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

Rechte Dritter werden in unwesentlichem Maß beeinträchtigt. Zur Verwirklichung der Planung benötigt der Baulastträger wenige private Grundstücksflächen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind im Verfahren angehört worden und haben keine Einwände oder Bedenken gegen die Inanspruchnahme ihrer Flächen vorgetragen.

Die Plangenehmigungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass der Baumaßnahme nennenswerte Belange nicht entgegenstehen. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 3 sowie des Vorbehaltes zur ergänzenden Plangenehmigung gemäß Teil A, Ziffer 5

Die zusätzlich angeordneten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes, des Artenschutzes einschließlich des Schutzes des Fischbestandes und anderer wassergebundener Arten, des Bodenschutzes und Abfallrechts sowie die Interessen der Ver- und Entsorgungsträger berücksichtigt.

Auf der Ausgleichsfläche Gemarkung Lehrte, Flur 40, Flurstück 30, befindet sich der Fundort eines Feuersteindolches der Übergangszeit Endneolithikum/Bronzezeit. Ob es sich hierbei um eine typische Grabbeigabe dieser Zeitstellung handelt, welche auf weitere Bestattungen hinweist oder aber lediglich um einen Verlustfund, lässt sich ohne invasive Untersuchungen nicht klären. Nach jetzigem Kenntnisstand muss mit weiteren Funden gerechnet werden, was eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG erforderlich macht. Sollten die geplanten Bodeneingriffe tiefer als ca. 0,4 m unter heutiger Geländeoberkante reichen, kann diese mit Auflagen hinsichtlich einer Voruntersuchung mithilfe mehrerer, unter facharchäologischer Begleitung und mittels eines Baggers anzulegender Suchschnitte verbunden sein. Vor dem Hintergrund ist vor der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme eine erneute Beteiligung der für den Denkmalschutz rechtlich und fachlich zuständigen Behörden erforderlich.

**Teil C: Nicht genehmigte Unterlagen**

- Erläuterungsbericht vom 06.10.2021 (Unterlage 1)
- Baumfällverzeichnis (Unterlage 7)
- Neu versiegelte Flächen (Unterlage 8)
- Kostenberechnung (Unterlage 12)
- Bauszustandsplan (Unterlage 15)
- Geotechnische Untersuchungen (Unterlage 16)
- Entwurfstatik Straßenbrücke bzw. Radwegbrücke (Unterlage 17)
- Ergebniskarte zu den Kampfmitteln M=1:2000 vom 01.10.2019 (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen vom 30.09.2021 (Unterlage 19.1.1) – Seite 29 wurde mit der zusätzlichen Maßnahme 8 A ergänzt
- Übersicht Umleitung vom 10.11.2021 (Unterlage 23)

**Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Höltystr. 17, 30171 Hannover zu richten.

**Fundstellen:**

<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Veröffentlichung</b>
<b>DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen</b>	Juli 2014
<b>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)</b>	vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1362, 1436)
<b>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)</b>	vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1237)
<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</b>	vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147)
<b>Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)</b>	vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl., S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 578)
<b>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</b>	vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl., S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 578)
<b>Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz)</b>	vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011 S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2015 (Nds. GVBl. S. 335)
<b>Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)</b>	vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 588)
<b>Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)</b>	vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl., S. 420)

<b>Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)</b>	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999 vom 20. September 1999
<b>Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</b>	neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2154)
<b>Tierschutzgesetz (TierSchG)</b>	in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
<b>Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012))</b>	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2013 vom 16. Mai 2013
<b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Wietze“ (LSG H 11) in der Stadt Hannover und der Gemeinde Isernhagen, Region Hannover</b>	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 13. August 2015, S. 282

Abkürzungen:

BGBl.

= Bundesgesetzblatt

Nds. GVBl.

= Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

